

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Fünfter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 29. August 1845.

35.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. Sämmtlich: Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, sodas sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf,“ „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand,“ und „an die Wochenblattes-Expedition in Rossen.“ In Weissen nimmt Herr Buchdruckereibesitzer Klinski jun. Aufträge und Bestellungen an. Einwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.
Die Redaction.

Verhandlungen der Stadtverordneten zu Tharand.

Zehnte Sitzung, am 4. August 1845.

1) Der vom Stadtrath anher gelangte Vorschlag, einen Theil der jetzt der Commun gehörigen, vormals Staberoschen Wiese im Badethale den ins Leben tretenden Turnverein hier zu seinen Uebungen zu überlassen wird beigetreten und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, daß Seiten der Stadtverordneten die unentgeltliche Ueberlassung des fraglichen Platzes auf die nächsten zwei Jahre zur Begünstigung dieses gemeinnützigen Unternehmens für angemessen erachtet werde. Dabei kann man auch nicht die Bemerkung unterdrücken, daß die der Stadt gehörige Wiese im Brunnenthale ungleich günstiger für den fraglichen Zweck gelegen sei, als der in Vorschlag gebrachte Ort und will man sich auch in voraus für Ueberlassung dieses Platzes soweit erforderlich an den Turnverein in derselben Weise erklärt haben, dasern nach nochmaliger Erwägung der Stadtrath mit den Stadtverordneten übereinstimmend sich für die Ueberlassung dieses ungleich günstigeren Terrains ebenfalls entscheiden sollte, wie wohl zu wünschen sein dürfte.

2) Ein zweiter Vorschlag des Stadtrathes die Staberosche Wiese zum Abfahren des Schuttes aus hiesiger Stadt zu benutzen und hierdurch die ganze Wiese nach und nach herauszuheben, findet ebenfalls die Genehmigung der Stadtverordneten und wird dem Stadtrath überlassen die diefalls angemessenen Verfügungen zu erlassen, damit nicht das Ausschütten des Schuttes auf mehreren Punkten zugleich erfolge.

3) Hinsichtlich der vom Maurermeister Lommatsch in Hintergersdorf beantragten tauschweisen Ueberlassung eines Streifens Communlandes findet man zunächst die vorgeschlagene Besichtigung für nothwendig und ist dieselbe von den Mitgliedern der Baudeputation übernommen worden, welche die Aufforderung hierzu vom Stadtrathe zu erwarten hat.

4) Die Verfügung der königl. Amtshauptmannschaft die Genehmigung des Entwurfs der Ordnung für die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordneten wird vorgelegt und hiernach beschlossen den Stadtrath zu ersuchen, mit thunlichster Beschleunigung in dem großen Rathhaussaal mindestens die

nothwendigsten Vorrichtungen für die Deffentlichkeit der Sitzungen vorzunehmen, namentlich daß Ausweisen dieses Saales besorgen zu lassen.

Wegen Bestimmung der Plätze, Anfertigung der Billets, u. s. w. will man noch nach Herstellung der erforderlichen Localeinrichtung eine kurze Berathung halten.

5) Der Stadtrath soll ersucht werden die schon längst im Angriff genommene Einführung der Feuerordnung ungesäumt fort- und durchzuführen, auch der skandalösen Existenz der zwischen der Pfarre und dem von Unruh'schen Hause befindlichen Brückruine ein energisches Ende zu machen.

Eben so sieht man der ungesäumten Herstellung des vor dem Zeidler-Egerschen Grundstücke eingerissenen Ufers oder nach Befinden der erforderlichen Maaßregeln entgegen, durch welche die etwa Verpflichteten hierzu angehalten werden.

Eilfte (außerordentliche) Sitzung, am 18. August 1845.

In Abwesenheit des Protocollanten und seines Stellvertreters übernimmt der Vorsitzende die Protocollführung.

1) Wird beschlossen, daß zum 1. September die erste öffentliche Sitzung der Stadtverordneten gehalten werden solle, und erklärte der Vorsitzende in welcher Art er die nöthigen Vorkehrungen angeordnet habe.

2) Wird die Zuschrift des Stadtrathes den zu wählenden Turnplatz betreffend, mitgetheilt und man findet sich veranlaßt die in Vorschlag gebrachte ehemals Staberosche Wiese ebenfalls für geeignet und zweckmäßig zu erkennen.

Die Heirathsgesuche in öffentlichen Blättern.

(Fortsetzung.)

Eine traurige, aber durch die Erfahrung nur zu sehr bestätigte Thatsache ist es, daß ein Theil des schönen Geschlechts es war und es noch ist, der die Heirathsgesuche in öffentlichen Blättern zu einen stereotypen Artikel gemacht hat und noch macht. Wenn nämlich die sämtliche heirathsfähige und ehelustige Frauenwelt dergleichen Gesuche mit der ihnen gebührenden Verachtung zurückgewiesen hätte und denselben auf keine Weise eine Berücksichtigung zu Theil geworden wäre, so würde die nothwendige Folge dieses durchaus würdigen Benehmens gewesen sein, daß diese leidigen öffentlichen Selbstausbietungen in kurzer Zeit wie ein Baum ohne Nahrung keine neuen Auswüchse jam Stamm der Zeitungsannoncen-Literatur getrieben hätten und dieser Betriebszweig gedehnter Glücksritter zum dürren abgestorbenen Zweig dahingewelkt wäre. So aber sind es die mannwüthigen und heirathstollen Schönen des zweiten Geschlechts selbst — und ihre Zahl mag nicht gering sein — die durch das unzarteste und unweiblichste Entgegengehen und das Erhaschen der dargebotenen Gelegenheit, endlich unter die längst ersehnte Haube zu kommen, das in Rede stehende Unwesen erst auf die Stufe der jetzigen Vollkommenheit und traurigen Ausbildung gebracht haben. Es ist uns auf glaubhafte Weise versichert worden, daß auf manche Heirathsgesuche in den Zeitungen die schriftlichen Anmeldungen und respective Be-

werbungen um die vacante Männerhand zu Duzenden eingegangen sind. Daß die angelobte „heiligste Verschwiegenheit“ oder „strengste Discretion“ von den suchenden Ehestandscandidaten vielfach gebrochen und nicht beobachtet worden ist, versteht sich bei Leuten, die mit der Ehre nicht eben viel zu thun haben mögen, von selbst. Und so ist es denn gekommen, daß durch die ansteckende Macht des Beispiel einer- und die bekannt gewordenen wenn auch übertriebenen günstigen Erfolge andererseits die Spalten der öffentlichen Blätter und namentlich die der Leipziger Zeitung immer mehr und mehr mit Heirathsgesuchen oft der lächerlichsten und ergößlichsten Fassung sich füllten und noch füllen. Daher rührt auch der im Eingange der Heirathsgesuche fast nie fehlende Ausdruck: „auf dem jetzt so beliebten“ oder „so oft betretenen Wege der Deffentlichkeit wird ic. gesucht eine Lebensgefährtin.“ Ebenso charakteristisch sind die oft angebrachten Worte: „gleichviel ob Witwe oder Jungfrau.“ Diese oder ähnliche Redewendungen müssen, da sie so oft vorkommen, in den Augen der Heirathsansonnenc-Verfasser eine Art Heiligung erlangt haben, um welche wir sie übrigens durchaus nicht beneiden.

Abgesehen nun von der Unschicklichkeit, die künftige Lebensgefährtin durch die Zeitung sich zu erwerben, sind die gewöhnlichen Entschuldigungsgründe, Mangel an Bekanntschaft und Zeit, so wenig stichhaltig, so nichts sagend und erbärmlich, daß man kaum zu begreifen vermag, wie sich noch Personen, die hierauf „reflectiren“, finden können. Wer in der jetzigen von heirathslustigen Frauen und Mädchen wimmelnten Zeit über Mangel an

Bekanntschafft Klagen kann, muß ein höchst unbeholfener Mensch sein, der sich überhaupt das Heirathen ganz aus dem Sinne schlagen sollte. Wer heutzutage nicht als Einsiedler in einer Wüste sich Hütten baut oder mindestens als absonderlicher Weiberfeind von allem geselligen Umgang und allem und jedem Verkehr mit Frauen sich fern hält, der darf wohl schwerlich behaupten, daß es ihm an weiblicher Bekanntschafft mangle. Nun der Einsiedler — wir wollen einmal den mittelalterlichen Begriff dieses Wortes festhalten — wird bei gesunden fünf Sinnen schwerlich annehmen, daß ihm ein nur einigermaßen leidbares Wesen in seine Einsamkeit als Ehegespons folgen werde, und von dem Weiberhasser versteht es sich von selbst, daß er fern davon sei, in den Zeitungen auf Weiber Jagd zu machen. Also gehört die Entschuldigung des Mangels an Bekanntschafft unter die Rubrik der faulen Fische. Was aber der Mangel an Zeit betrifft, so mögen das erst die rechten Männer sein, die, um ihr häusliches Glück zu begründen, sich nicht einmal die Zeit dazu nehmen. Die Frau kann sich freuen, der so ein werthvolles Exemplar zu Theil wird. Kann ein Mensch der im Begriffe steht, einen geheiligten Bund für's ganze Leben zu schließen, einen Bund, auf welchem vielleicht das künftige Geschick einer ganzen Familie beruht, die Ungalanterie, die Nichtachtung, ja — daß wir die Sache beim rechten Namen nennen — die Unverschämtheit gegen das weibliche Geschlecht weiter treiben, als in den Zeitungen der Frauenwelt zu erklären, daß er keine Zeit habe, sich um diese Angelegenheit zu bekümmern? Daß er den bequemern Weg einschlage, seine Person öffentlich ausbiete und nun weiter nichts thut, als den Mund aufsperrt und wartet, bis eine goldene Taube hinein fliege?

In der That es gehört eine große Heirathswuth und ein bedenklicher Grad von Manntollheit dazu, um mit sehenden Augen in die plump gelegte Schlinge hinein zu rennen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß Alle, welche auf die oft besprochenen Heirathsgesuche eingehen, entweder mit völliger geistiger Blindheit geschlagen oder grenzenlos leichtsinnig sind, sodas sie den klar zu Tage liegenden Unwerth des Zeitungsfreiers schon in der Art und Weise seines öffentlichen Auftretens nicht zu erkennen vermögen oder nicht erkennen wollen. Die dritten im weiblichen Kleeblatt mögen zuweilen angehende oder bereits recht ordentlich angegangene alte Jungfern sein, welche, obschon sie vielleicht das Unwürdige und Mißliche derartiger Schritte fühlen, doch um jeden Preis einen Mann zu bekommen trachten und aus diesem Grunde selbst nach dem Strohalm haschen, um aus dem trüben stillstehenden See, auf dem sie allein herum treiben, in das rauschend dahinwogende Fahrwasser Hymens sich hinüber führen zu lassen.

Lügen die von uns eben angeführten Ursachen nicht vor, welche als Wirkung die Schließung der Zeitungsehen bedingen, so käme man stark in Versuchung die Frage aufzuwerfen, ob denn alle die Frauen und Jungfrauen, welche auf Heirathsgesuche in den öffentlichen Blättern „reflectiren“, nicht ein einzigesmal darüber ernstlich nachgedacht, wie sehr sie sich und ihr Geschlecht durch derartige Schritte entwürdigen? Sie haben es entweder nicht gethan, oder doch den Gedanken nach seinem Entstehen sofort wieder verdrängt, den Gedanken nämlich, daß Männer, welche so wenig Achtung vor dem weiblichen Geschlechte haben, daß sie dasselbe so tief erniedrigen und es öffentlich zu einem gesuchten Waarenartikel in den Zeitungen machen, daß solche Männer wenigstens einer Frau nicht werth sind, die noch Sinn für Sitte und Anstand sich bewahrt hat.

(Beschluß folgt.)

Vermischtes.

Er. Majestät der König von Bayern haben Hrn. Melchior Diepenbrock, dem neuen Fürstbischöf von Breslau das Wörtchen „von“ verliehen. — Wie mag ein geistlicher Fürst noch um den weltlichen Edelmann buhlen? Unser Herr und Meister starb bürgerlich, wie er geboren war; weit, weit sind die Äpfel vom Stamme gefallen!

In Weimar waren jüngst an einen Sonntage früh einige Knaben zusammen. Als die Kirchstunde kam, nahmen die Einen den Weg zur protestantischen Kirche und riefen ihren römischen Gespielen zu: „Ihr müßt dorthin zu Eurer Kirche gehen!“ — „Nein“ erwiderten diese, „wir gehen mit Euch, wir sind Christen geworden!“

Die „Augsburger Allgem. Zeitung“ brachte kürzlich folgende Anekdote: „Als im Jahre 1814 die Engländer unter Wellington in das südliche Frankreich eindringen, suchte die Behörde einer kleinen Stadt die Bewohner derselben durch eine Proclamation gegen den Feind aufzuregen, in der es unter Andern hieß: „„Sie werden kommen Alles zu zerstören, und das schwache Geschlecht zu mißhandeln!““ Da aber diese Grausamen diese Vorausfagung nach ihren Eintreffen ganz unerfüllt ließen, frug eine feurige Französin eines Tages sehr naiv: „Aber, *mon dieu*, wann mißhandelt man denn?““

Als ein Curiosum verdient die Anzeige eines jetzt in Dresden anwesenden Bildhauers Namens Cherubini, erwähnt zu werden, in welcher er sich erbietet, Aeltern oder Dienstherrschaften durch die phrenologische Untersuchung ihrer Kinder und resp. Dienstboten über die Talente, Fähigkeiten und Neigungen derselben gründliche Auskunft zu

ertheilen. — Wie weit doch die Speculation in unserer Zeit geht! Wenn Herr Cherubini nur nicht gar zu oft eine starke Ausbildung des Diebsorgans vorfindet; das könnte ihm einige Inguerienproceſſe zuwege bringen!

Der berühmte Daguerre, der die Welt mit der wunderbaren Erfindung der Lichtbilder überraschte, hat ein neues Wunder entdeckt, mit welchem er die Forstwirthe eben so in Staunen setzen wird, als früher die Zeichner und Maler. Er hat nämlich ein Verfahren erfunden, jedem jungen Waldbaum binnen 3 Monaten ein solches Wachsthum zu geben, wie er es sonst nur in 3 bis 4 Jahren erreichen konnte. Das Holz soll deshalb nicht weniger dauerhaft und brennstoffhaltig sein, das Verfahren aber in einer Art Pfropfung an der Wurzel bestehen. Vorläufig darf man noch nicht ungläubig den Kopf schütteln: der Mann, der die Sonne in seine Malerwerkstatt sendete, kann sie wohl auch ins Holz schicken.

Einen Beweis, wie wenig Verbote fruchten, wenn Diejenigen, denen sie gelten, nicht von der Zweckmäßigkeit derselben überzeugt sind, hat kürzlich das Theaterpublicum der Stadt Lyon geliefert. Dasselbe hatte nämlich mehrmals ihm mißliebige Schauspieler und Schauspielerinnen ausgepiffen und der Maire sich deshalb in die Nothwendigkeit verſetzt zu sehen geglaubt, das Auspfeifen der Mimen zu verbieten. Das Publicum hatte sich aber sein gutes altes Recht nicht nehmen lassen wollen und es war zu Ruhstörungen, Conflicten mit der Polizei und natürlich auch zu Verhaftungen gekommen, ja man hatte sogar das Theater einige Zeit geschlossen. Nach dessen Wiedereröffnung umging das Publicum das Verbot des Pfeifens dadurch daß es sich mit dem natürlich erlaubten Applaudiren half und die ihm mißfälligen Schauspieler mit lauter Applaudiren nicht zu Worte kommen ließ. Der Maire erklärte nun in seiner Rathlosigkeit, daß das Pfeifen wieder erlaubt sei. Wie sehr nun durch dergleichen Verbote, welche die öffentliche Meinung gegen sich haben, und die, wie hier, daraus entspringenden Inconsequenzen, welche dann geradezu in Schwäche umschlagen, das Ansehen der Obrigkeit und die Achtung vor den Geboten derselben sich vermindern muß, brauchen wir wohl kaum nur zu erwähnen.

Die englische Zeitschrift „Pump“ brachte kürzlich folgenden russischen Bericht: „Der Kaiser von Rußland hat soeben seinen Enkel, einen drei Monate alten Prinzen, zum kaiserlichen Gardeoberst ernannt. Zwei Hauptleute sind den jungen Offiziere zur Assistenten commandirt worden. Der eine soll ihn anziehen, der andere ihn nähren. Das Regiment hat die Uniform seines Obersten angenommen, nämlich lange Weiberröcke, Spizenhäuben und die Natinalfokarde. Sie nehmen sich

prächtigt darin aus, obgleich diese Uniform beim Monoeuviiren etwas hinderlich wird. Des Obersten kaiserliche Großmutter hat die Menage des Regiments mit prächtigen silbernen Breinäpfen beschenkt. Sobald der Herr Oberst den ersten Zahn aufweist, wird er zum Generalmajor befördert, wenn er entwöhnt ist, wird er Feldmarschall, und ein gestenzuckerner Marschallstab wird schon deshalb in Bereitschaft gesetzt.“

Der Thierqualgegnerverein hat dem Bernehmen nach bei der letzten großen Sommerhize die Frage in ernste Erwägung gezogen: Auf welche Weise ist es möglich, die vierfüßige Thierwelt der Bequemlichkeit und der Wohlthat des Sonnenschirms theilhaftig zu machen? Ein Bauer der in diesen Tagen ein Kalb nach Leipzig brachte, schien dieser Frage vorgegriffen zu haben. Mittags, bei einer fürchterlichen Sonnenhize, zog er ganz braun gebrannt im Schweiß seines Angesichts einen kleinen Karren, auf welchen im Schatten grüner Zweige, auf reinlichen Stroh ein Kälbchen ruhte ganz wohl gemuth. Sollte dem geehrten Verein in obiger Frage dieser Modus beliebt, dann wehe uns! wehe Denen, die Pferd und Wagen halten!

(Osterländische Blätter.)

Der Carl von Galloway in England hat bei einem Gastmahle, daß er kürzlich seinen Pächtern gab, öffentlich erklärt, wie er beschlossen habe, künftig hin alle seine Pächter Hasen und Kaninchen fangen zu lassen, so viel sie wollten. Auch sei er bereit, für Federwild Erlaubniß zur Jagd zu geben, wenn es von dem Einen oder dem Andern gewünscht werde. — Nun das werden sich die Herren Pächter nicht haben zweimal sagen lassen. Uebrigens finden wir in der Handlungsweise des edlen Lords ein so großes Verdienst eben nicht, denn jedenfalls ist derselbe kein Freund des edeln Waidwerks und Besizer von Millionen Pfunden, wobei sich allerdings einige Hasen und Kaninchen vergessen lassen. — Daß aber der großmüthige Brit seinen Pächtern nur die Erlaubniß zum Fangen der Hasen und Kaninchen gegeben, und nicht zum Schießen derselben, ist seltsam. Bei uns zu Lande wird das Fangen der Hasen für eine höchst unedle Beschäftigung gehalten, der nur Wilddiebe obliegen, die man mit der Benennung Schleifen- oder Schlingenleger brandmarkt. Die Pächter des Carl brauchen also keine andern Jagdrequisiten, als einen Sack oder Lederranzen und ein Bündel Drathschleifen. Ihre Equipirung wird keine großen Kosten verursachen.

Ländlich, sittlich.

Die Kirchen-Nachrichten folgen in nächster Woche.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Den Aufschub der Niederjagd in den
Amtsbezirken Rochlitz und Rossen
betreffend.

Da nach den neuerlich gemachten Wahrnehmungen und eingegangenen Anzeigen, die Einbringung der diesjährigen Erndte an Sommergetreide in den Bezirken der Aemter Rossen und Rochlitz mit Ausschluß der Schönburgschen Lehnsherrschaften, durch die Witterungsverhältnisse verzögert worden ist; So hat die unterzeichnete Königliche Kreis-Direction, Kraft des ihr von den Königlichen Ministerii des Innern und der Finanzen durch Verordnung vom 27. Mai 1843 ertheilten allgemeinen Auftrags, beschloffen, den durch Patent vom 20. September 1702 auf den Tag Egidy festgesetzten Anfang der Niederjagd in den genannten beiden Amtsbezirken, jedoch mit Ausschluß der gedachten Lehnsherrschaften, bis zum

15. September d. J.

zu verschieben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten, auch ist von den betreffenden Obrigkeiten dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Verordnung zur Kenntniß der Jagdberechtigten und Jagdpachter so zeitig als möglich gelange.

Leipzig, den 13. August 1845.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.
Ackermann.

Bekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zufolge sind in der verfloffenen Nacht aus dem Guts-Wohngebäude Gottbelf Heinrich Grafes zu Wilsdruf die sub \odot verzeichneten Gegenstände durch Einbruch entwendet worden, was man zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung des Gestohlenen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Wilsdruf, den 26. August 1845.

Von Schonberg'sches Gericht.
Hennig, Ger.-Dir.



Verzeichniß der entwendeten Gegenstände:

Eine Anzahl eingelegte Wassergurken, 3 angeschnittene Brode, eine Glasflasche mit Tafelöl, eine dergl. mit Syrup, eine gekochte Rindszunge, 3 Stück Ziegenkäse, eine Anzahl Quarkkäse, eine blaue gestrickte baumwollene Jacke, ein Kissen mit Rielen gestopft und mit blaugestreifter Leinwand überzogen, 2 Einbiegemesser, ein großes gelb und roth carrirtes Tuch, ein paar Schuhe, ein paar Pantoffeln, ein kupferner Fischkessel mit ungefähr 1½ Schock Hühnereiern gefüllt.

Edictalladung.

Bei dem Königl. Sächs. Justizamte Rossen hat der Bergmann Johann David Sterl zu Großvoigtsberg seine Insolvenz angezeigt, und es ist deshalb mit Eröffnung des Concurssprozesses zu verfahren gewesen.

Es werden daher Amtswegen alle bekannte und unbekante Gläubiger obgedachten Sterl's peremptorisch bei Strafe des Ausschlusses, und, soweit sie dieselbe genießen, bei Verlust der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, hiermit geladen,

den 9. September 1845

zur gehörigen Gerichtszeit an hiesiger Amtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und zu bescheinigen, sowohl mit dem verordneten Concurssvertreter über die Richtigkeit, als auch nach Befinden unter sich über die Priorität der Forderungen binnen 8 Wochen zu verfahren und zu beschließen, sodann

den 10. November 1845

der Publication eines Präclusivbescheides *sub poena publicati* sich zu gewärtigen, hierauf aber

den 24. November 1845

anderweit Vormittags 9 Uhr an hiesiger Amtsstelle entweder persönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, unter sich die Güte zu pflegen, und, wo möglich, einen Vergleich zu schließen, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden in den Beschluß der Mehrzahl für einwilligend werden angesehen werden, wenn aber ein Vergleich nicht zu Stande kommt,

den 8. December 1845

der Inrotulation der Akten und nach Befinden deren Versendung nach rechtllichem Erkenntniße, und endlich

den 12. Januar 1846

der Eröffnung des Locationsurtheils *sub poena publicati* gewartig zu sein.

Auswärtige Gläubiger übrigens haben zur Annahme der an sie ergehenden Ladungen bei Fünf Thalern Strafe Procuratoren im hiesigen Orte zu benennen.

Justizamt Rossen, den 21. Mai 1845.

C a n z l e r,
in vic. ej.

A s t e r, Amts-Actuar.

Subhastation.

Von dem Unterzeichneten Justizamte soll das zu dem Nachlasse Even Rosinen Hillerin gehörige, am sogenannten Berge allhier gelegene Wohnhaus nebst Seitengebäude und Garten, welches mit Berücksichtigung der darauf hastenden Abgaben und mit Einschluß eines Wohnungs- und Naturalauszugs auf 490 Thlr. landgerichtlich gewürdert worden ist,

den 13. October 1845.

nach Vorschrift der für nothwendige Subhastationen vorgeschriebenen Form subhastirt werden.

Es werden daher Amtswegen alle diejenigen, welche darauf zu bieten gesonnen sind, hierdurch geladen, gedachten Tages Vormittags an Amtsstelle allhier zu erscheinen, worauf sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen und das um 12 Uhr Mittags das Grundstück feilgebieten und demjenigen, welcher das höchste Gebot behält, gegen Anzahlung des 10. Theils des Licit zugeschlagen und sonst in Gemäßheit der Erl. Proj. Ordn. ad Tit. XXIX. und der in dem Mandate vom 26. August 1732. enthaltenen Vorschriften verfahren werden wird, zu gewärtigen haben.

Dabei wird auf die dem Subhastationspatente, welches an hiesiger Amtsstelle und an Rathsstelle allhier aushängt, beigefügte Consignation sich bezogen.

Justizamt Rossen, am 7. Juli 1845.

Königl. Sächs. bestallter Justizamtmann allda,
Canzler.

Edictalladung.

Nachdem der hiesige Häusler und Viehhändler Karl Friedrich Fleischer seine Insolvenz bei uns angezeigt hat und daher mit Eröffnung des Concurses zu verfahren ist;

So werden alle diejenigen, welche an genanntem Fleischer aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit *edictaliter et peremptorie* geladen,

den 1. September 1845

an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen, bei Strafe des Ausschlusses von sothanen Creditwesen, sowie des Verlusts des etwaigen Rechtes der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, gehörig anzumelden und zu bescheinigen, mit dem bestellten Concursvertreter binnen 6 Wochen, sowie unter sich selbst, rechtlich zu verfahren

den 14. October 1845

der Publication eines Präclusivbescheids, welcher in Ansehung der Außengebliebenen Mittags 12 Uhr des Termintages für publicirt erachtet wird, sich zu versehen und sodann

den 3. November 1845

welchen wir zur Pfllegung der Güte und wo möglich zu Vermittelung eines Vergleichs anberaunt haben, anderweit an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen und unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich über Annahme etwaiger Vergleichsvorschläge entweder gar nicht oder nicht bestimmt erklären, als solche, die dem Vergleiche beigetreten, angesehen werden sollen, den gütlichen Verhandlungen beizuwohnen, und, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommen sollte,

den 10. November 1845

der Inrotulation der Acten und deren Versendung nach rechtlichen Erkenntnisse, endlich

den 5. Januar 1846

der Publication des Locations-Urteils, welches rücksichtlich der Richterschiedenen ebenfalls Mittags um 12 Uhr des Publikationstermines für publicirt werde geachtet werden, gewärtig zu sein.

Auswärtige Gläubiger haben bei 5 Thlr. Individualstrafe gehörig instruirte und legitimirte Bevollmächtigte in Rossen zu bestellen.

Augustusberg, am 28. Mai 1845.

Gräfl. Ronow'sches Gericht,

und

Leopold Liebig,
Justitiar.

Wiederholte-Aufforderung.

Wer an Herrn Kaufmann Czmoek früher in Tharand noch Zahlung zu leisten hat, wird hiermit nochmals ersucht, sie an mich, den zum Czmoek'schen Concurs bestellten Vertreter, bis zum 6. September d. J. zu bewirken, widrigenfalls ich gerichtliche Hülfe gegen die Säumigen anzurufen genöthigt bin.

Tharand, den 25. August 1845.

Adv. Louis Friksche.

Vortheilhafter Verkauf einer Leihbibliothek in Dresden.

Eine Leihbibliothek über 900 Bände enthaltend, soll baldigst verkauft werden. Sie zeichnet sich aus durch gute Schriftsteller und enthält viel neue Schriften welche bis zum Jahre 1844 gehen. Der billige Preis ist 200 Thlr.

Auf Portofreie Briefe ist das Nähere zu erfahren bei dem Herrn Zeichenlehrer Kaul Born-gasse Nr. 3, welcher auch auf Verlangen das geschriebene Verzeichniß gegen Einsendung von 7 ½ Ngr. übersenden wird.

Dresden, den 27. August 1845.

Ein Zuchtochse, 1 ½ Jahr alt, von guter Race ist zu verkaufen auf dem Rittergute Burgk.

Verkauf.

Ein gut gelegenes Schmiedehaus mit Zubehör ist durch mich billig zu verkaufen und würde nach Abzahlung von 400 Thlr. der Rest des Kaufspreitii darauf stehen bleiben können.

Ger.-Registrator Fickert in
Rossen.

Verkauf einer Schmiede.

Wegen Veränderung des derzeitigen Besitzers soll eine Schmiedenahrung mit vollständigen Schmiedehandwerkzeug sofort aus freier Hand verkauft werden. Die Gebäude befinden sich noch

in gutem Stande. Wo? sagt die Redaction d. Bl. in Wilsdruf.

Windmühlen-Versteigerung.

Die Clemenzische ganz massive, holländische Windmühle, in unmittelbarer Nähe der Stadt Meissen und der Dörfer Gölln und Niederfähra, an der Meißner-Großenhayner Straße gelegen, und mit vorzüglicher Lage zum Betriebe eines schwunghaften Mehlhandels soll nebst Inventar dem dazu gehörigen ganz massiven zweistöckigen Wohnhause und 160 Atr.-Ruthen schöner Weincultur,

den 13. September d. J.

Vormittags 11. Uhr,

in gedachter Mühle durch Unterzeichneten versteigert werden.

Die Verkaufsbedingungen sind bei Unterzeichnetem einzusehen.

Meissen, den 14. August 1845.

Adv. Weise, Notar.

Auszuleihen.

18000 Thlr. liegen zum Ausleihen zu 4 $\frac{2}{3}$ $\frac{2}{3}$ Zinsen bereit. Anfragen werden porto frei unter der Adresse R. N. post restante Meissen erbeten.

Ein sehr gut gehaltener Flügel ist billig zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfahren beim Dr. ganist Messerschmidt in Rossen.

Lehrlingsgesuch.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat die Schuhmacherprofession zu erlernen, kann unter billigen Bedingungen ein Unterkommen finden beim

Schuhmachermeister Alschner,
in Rossen.

Lehrlingsgesuch.

Ein junger Mensch von rechtlichen Eltern zwischen 16—18 Jahren, kann als Brauerlehrling unter annehmblichen Bedingungen, von Michaeli d. J. an, bei Unterzeichneten ein Unterkommen finden. Gleichzeitig hat derselbe den Vortheil, daß sich solcher zu Verwendung und Eriernung der Dampfbrennerei benützt siehet.

Rittergutsbrauerei Oberreinsberg.

Carl Kyffel.

Logisvermiethung.

Indem ich gesonnen, mein Logis von jetzt an, anderweitig, zu vermiethen, zeige ich den darauf reflectirenden ergebenst an, es kann solches zu Weihnachten bezogen werden

beim Schuhmachermeister Alschner,
in Rossen.

Eröffnung des Turnvereines zu Tharand.

Nachdem seit längerer Zeit die Vorbereitungen zu Gründung eines Turnvereines in Tharand die Verehrer der Turnerei und insonderheit den hiesigen Bürgerverein beschäftigt haben und nachdem mit zuvorkommender Bereitwilligkeit von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten auf 2 Jahre unentgeltlich ein sehr geeigneter Platz dazu angewiesen worden ist, so ist der unterzeichnete provisorische Turnrath nun im Stande die bereits beigetretenen Mitglieder und Diejenigen, welche Mitglieder werden wollen, zu der am 31. d. Mts. stattfindenden Eröffnung des Turnvereines zu Tharand hiermit einzuladen.

Wir halten für nothwendig, zu besserem Verständniß Folgendes zu erkennen zu geben.

1) Der Beitritt der Mitglieder ist gegenwärtig als ein bloß vorläufiger zu betrachten, da erst bei der im Monat November abzuhaltenden Hauptversammlung die Satzungen des Vereines, sowie dessen innere Einrichtungen bleibend festgestellt werden sollen und erst von da ab die Mitgliedschaft als eine feste gelten soll und kann.

2) Der monatliche Beitrag ist bis dahin für jedes Mitglied auf 3 Ngr. festgestellt und ist dafür jedes Mitglied zugleich für seine männlichen unmündigen Angehörigen, einschließlich der Handwerkslehrlinge zur Theilnahme an den öffentlichen Turnübungen berechtigt.

3) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind nur diejenigen, welche nach den landesgesetzlichen Bestimmungen ihrer bürgerlichen Ehre verlustig sind.

4) Die Ordnung der Turnübungen wird bei oder bald nach der Eröffnung bekannt gemacht werden.

5) Wer vor der Eröffnung noch beitreten will, hat sich bis Sonnabend Mittag bei einem Mitgliede des unterzeichneten Turnrathes zu melden.

Die Mitglieder werden eingeladen sich Sonntag, den 31. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr auf dem freien Plage vor dem Schweizerschen Hause zu versammeln um von da zu der Einweihung des Plazes, wozu die Turnvereine von Dresden und Dippoldiswalda eingeladen sind, zu ziehen.

Der Turnrath,

F. Bernhardt. Bormann. Frißsche.
Gruner. Haenel. Köhler.
Kossmäpler.

Feier des Constitutionsfestes in Tharand.

1) Begrüßung des Tages durch Reveille und Böllerschüsse.

2) Vormittag 10 Uhr im obern Saale des Bades Festaktus.

3) Mittag 12 Uhr, ebendasselbst Festmahl à Couvert 12 Ngr.

4) Nachmittag 2 Uhr auf dem Badegrundstücke Bogelschießen.

5) Abends in demselben Saale Ball.

Zu dieser Feier, für deren würdige Form und Haltung Alles aufgeboten werden wird, laden wir alle Freunde unserer Verfassung in und um Tharand ergebenst ein.

Tharand, den 24. August 1845.

Die beauftragten Festordner.

Bekanntmachung.

Geschickte und fleißige Modelltischler, sowie Sand- und Lehmformer finden dauernde Beschäftigung auf der König Friedrich August Hütte im Plauenschen Grunde bei Dresden.

Bekanntmachung.

Das Königschießen der hiesigen Bogenschützen Gesellschaft wird für dieses Jahr den 14. u. 15. September abgehalten.

Dienstags, den 16. September d. J.

Königschießen des Frauen-Bogenschützen-Vereins

sowie Abends Tanzvergnügen für die Bogenschützen-Gesellschaft im Gasthof zum goldenen Löwen hier. Freunde dieses Vergnügens werden hierzu ganz ergebenst eingeladen, indem durch Aufstellen von drei Vogelstangen ihren Wünschen entgegengekommen werden kann.

Loose zum Frauen-Bogenschützen-Verein à 5 Ngr. — sind vom 29. d. M. an bei unterzeichneten Vorstehern bis zum 15. September d. J. zu haben.

Gleichzeitig werden die geehrten Frauen ersucht sich am 16. *ejusdem* Mittags ein Uhr zum Empfang unserer Königin auf hiesiger Bogelwiese geneigtest einzustellen.

Wilsdruf, am 25. August 1845.

Das Bogenschützen Directorium.

Kämpffe, Körner, Bretschneider.

Dank.

Allen Denen, welche bei dem am 19. d. M. mich betroffenen Brandunglück mir so hülfreich beigestanden, sage ich meinen herzlichsten Dank mit dem innigsten Wunsche, daß die Vorsehung alle derartige Unglücksfälle von Ihnen stets abwenden möge.

Wilsdruf, am 24. August 1845.

Gottself Reif.

Bekanntmachung.

Künftigen Sonntag als den 31. August beginnt der Reichshank bei
J. G. Löbel in Rossen.

Einladung.

Künftigen Sonntag als d. 31. d. M., soll bei mir das Erndtefest gefeiert werden, wozu ergebenst einladet

Hillig in Limbach.

Einladung.

Zum Erndtefest in Rüsseina Sonntag, den 31. August d. J. ladet ganz ergebenst ein
Carl Kühne.

Preis- und Gewichtsbestimmung des Brodes und der Semmel in der Stadt Tharand. Vom 22. August d. J. bis auf weitere Verordn.

Eine 6. Pfennigsemmel	13 Loth 3½ Ntch.
Eine 3. Pfennigsemmel	6 . 3¼ .
Ein 6. Pfennigbrod	21 Loth 1½ Ntch.
Ein 3. Pfennigbrod	10 . 27/8 .
Das Herrenbrod von Semmelteig.	
Ein 6. Pfennigbrod	13 . 3¼ .
Ein 3. Pfennigbrod	6 . 3¼ .

Das hausbackene Brod.

Ein 5-Neugroschen-Brod	8 Pfd. 2 Lth. 3 Qu.
Ein 4-Neugroschen-Brod	6 = 15 = — =
Ein 3-Neugroschen-Brod	4 = 27 = 1 =
Ein 2-Neugroschen-Brod	3 = 7 = 2 =
Ein 1-Neugroschen-Brod	1 = 19 = 3 =

Der Scheffel Weizen wird verbacken zu 6 Thlr. 7 Ngr. 4 Pf., nämlich 4 Thlr. 14 Ngr. Einkaufspreis und 1 Thlr. 23 Ngr. 4 Pf. Fabrikationskosten.

Der Scheffel Roggen wird verbacken zu 3 Thlr. 25 Ngr. 3 Pf. nämlich 3 Thlr. — Ngr. — Pf. Einkaufspreis und — Thlr. 25 Ngr. 13 Pf. Fabrikationskosten.

Tharand, am 21. August 1845.

Der Stadtrath daselbst.

Berichtigungen.

In Nr. 34 muß es Seite 268, Spalte 1, Zeile 9 von oben heißen „angegriffen“ statt angriffen. Ebendasselbst Sp. 2, 3. 25, v. o. muß es heißen in „Heirathsgesuchen machen“ st. in Heirathsgesuchen Gesuche machen. Ebendasselbst Sp. 2, 3. 1, v. u. muß es heißen Vorzügen statt Boezügen. Die letzte Seitenzahl heißt 272 nicht 264.